

Posteingang Abt. 61.4
17. JULI 2009
lfd. Nr. 3415

U-
Ker Oklo
Original Ker lakt

DB Services Immobilien GmbH • Brandenburger Str. 3a • 04103 Leipzig

Stadt Halle
06100 Halle

(61) 4
Stadtplanungsamt
Lfd. Nr.:
Eing.: 17. JULI 2009
 Wiederholung
 Termin
 Rücksprache
 Antwort:
FBL/Beig./OB

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Leipzig
Brandenburger Str. 3a
04103 Leipzig
www.db.de/dbsimm

Christine Gärtner
Telefon 0341 9688619
Telefax 0341 9688591
Christine.Gaertner@deutschebahn.com
Zeichen: FRI-LPZ-11-Gä
TÖB-LPZ-09-4734

15.07.2009

Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ausbau des 4. Abschnittes der Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost, Delitzscher Straße bis B 100
Aktenzeichen: II/600/02-09

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit Schreiben vom 08.07.2009 wurden an die DB Netz AG und die DB Services Immobilien GmbH Unterlagen -hier CD- zu o.g. Verfahren übergeben.
Diese Unterlagen sind hier am 10.07.09 bzw. 13.07.09 eingegangen.

Bei der ersten Durchsicht der Planfeststellungsunterlagen haben wir festgestellt, dass entsprechend Erläuterungsbericht Seite 50, Einrichtungen der Deutschen Bahn AG, bei allen von der HES gekreuzten Gleisen (Bemerkung: zu den die DB Netz AG tangierenden Bauwerken fehlen die Kreuzungs-km Bahn) umfangreiche Anpassungsarbeiten an den Ober- und Speiseleitungen erforderlich sind. Die Planung dieser Anpassungen soll nach Abstimmung mit der Deutschen Bahn AG erfolgen.

Inwieweit untersucht wurde, ob mit der Errichtung der Straßenüberführungen über die Bahnstrecken die Signalsicht beeinträchtigt wird, konnte nicht festgestellt werden, da hierzu keine Aussagen enthalten sind. Weiterhin fehlt eine Aussage, ob bestehende Funkfelder durch die Bauwerke beeinträchtigt werden und auch hierzu bahnseitige Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind.

Im Zusammenhang mit der Errichtung der Straßenüberführungen ist im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens auch das Baurecht für die **gesamten bahnseitigen Anpassungsmaßnahmen** mit herzustellen. Diese bahnseitig erforderlichen Anpassungsmaßnahmen sind als Bestandteil in die Planfeststellungsunterlage aufzunehmen.

Wir verweisen bezüglich der Herstellung des Baurechts für die bahnseitig erforderlichen Anpassungsmaßnahmen auf § 75 VwVfG. Gemäß § 75 VwVfG ist durch eine Planfeststellung die Zu-



lässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen herzustellen. Die Genehmigungswirkung eines Planfeststellungsbeschlusses hat sich auch auf die Folgemaßnahmen zu erstrecken.

Ein eigenes Planfeststellungsverfahren ausschliesslich für die bahnseitigen Anpassungsmaßnahmen wird abgelehnt.

Unabhängig von der Forderung der Vorlage einer Ausfertigung der Unterlage in Papierform mit entsprechender Terminverlängerung werden im Auftrag der DB Netz AG **Einwände gegen das Vorhaben erhoben, da die Herstellung des Baurechts für die bahnseitig erforderlichen Anpassungsmaßnahmen** nicht Bestandteil des straßenrechtlichen Verfahrens ist und eine Ergänzung um diese Unterlagen gefordert wird.

Nach Abstimmung mit der DB Netz AG fordern wir, dass uns grundsätzlich eine Ausfertigung der Planfeststellungsunterlagen in Papierform vorgelegt wird.

Hinzu kommt, dass in der gestellten Frist von vier Wochen eine Beteiligung von mehreren Bereichen der DB AG wegen der Betroffenheit vom Vorhaben zu erfolgen hat. Dies ist wegen der nicht möglichen Vervielfältigung der CD ansonsten nicht gewährleistet.

Hinweisen möchten wir auch darauf, dass das Eisenbahn-Bundesamt am Verfahren zu beteiligen ist.

Mit freundlichen Grüßen
DB Services Immobilien GmbH

i.V.
Menge
Leiterin Eigentumsmanagement

i.A. 
Gärner
Sachbearbeiterin TÖB



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 20 04 60, 06005 Halle (Saale)

Stadt Halle (Saale)
Stabsstelle Bauverwaltung
Marktplatz 1

06100 Halle (Saale)

Bearbeitung: Frau Gehre
Telefon: (03 45) 67 83 - 1 10
Telefax: (03 45) 67 83 - 51 10
e-Mail: GehreU@eba.bund.de
Sb1-hal@eba.bund.de
Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de
Datum: 14.08.2009

Geschäftszeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

56110-561pV002-2317#034

Betreff: **Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau des 4. Abschnittes der
Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost, Delftzer Straße bis B 100**
Bezug: Ihr Schreiben vom 05.08.2009 - II/600/02-09
Anlagen: ---

Stadt Halle (Saale)
Stabsstelle Bauverwaltung

20. AUG. 2009

186/09

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich der mit dem o. g. Planfeststellungsverfahren verbundenen Änderung von Eisenbahnbetriebsanlagen möchte ich auf folgende Punkte hinweisen:

1. Der genaue Umfang der Änderungen an den Eisenbahnbetriebsanlagen, für die grundsätzlich eine Genehmigung nach § 18 AEG¹ erforderlich ist, lässt sich aus den vorliegenden Unterlagen nicht erkennen. Dieses betrifft insbesondere die unklaren Aussagen zum Rückbau dreier Gleise einer Zugabstellanlage. Die Unterlagen entsprechen daher hinsichtlich der notwendigen Folgemaßnahmen nicht dem Bestimmtheitsgebot.

Es sind deshalb Planunterlagen, die die Änderungen an den Eisenbahnbetriebsanlagen (wie z. B. den Rückbau von Gleisen und die Anpassungsbereiche der Oberleitung) vollständig darstellen, nachzureichen. Den einzelnen Maßnahmen sind darüber hinaus entsprechende Nummern des Bauwerksverzeichnis zuzuordnen.

¹ Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) v. 27.12.1993 (BGBl I 1993 S.2378, 2396, berichtigt BGBl I 1994, S.2439), zuletzt geändert durch Gesetz v. 30.07.2009 (BGBl I S.2497).

Hausanschrift
Ernst-Kämleth-Straße 5, 06112 Halle (Saale)
Tel.-Nr. +49 (03 45) 67 83 - 0
Fax-Nr. +49 (03 45) 67 83 - 2 01

Überweisungen an Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken (BLZ 590 000 00) Konto-Nr. 590 010 20
IBAN: DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590

Formgebundene, fristwahrende oder sonstige rechtserhebliche Erklärungen sind ausschließlich auf dem Postweg einzureichen.

Zudem sind die Äußerungen im Erläuterungsbericht zu beschreiben.

2. Es ist zu erläutern, welche Funktion die zurück zu bauenden Gleisanlagen besitzen bzw. besaßen und warum sie aus der Sicht der Stadt Halle (Saale) ersatzlos zurückgebaut werden können.

3. Vorsorglich möchte ich zudem darauf hinweisen, dass die Tatsache, dass zur Zeit möglicher Weise einige Gleise außer Betrieb sind bzw. andere Betriebsanlagen nicht mehr für den Eisenbahnbetrieb genutzt werden, keinerlei Einfluss auf den fachplanungsrechtlichen Status dieser Flächen hat. Es handelt sich weiterhin um Betriebsanlagen einer Eisenbahn des Bundes.

Nach dem Grundsatz der zeitlichen Priorität, der beim Zusammentreffen gleichstufiger Planungen gilt, ist der später kommende Planungsträger somit verpflichtet, seine Planung an der vorliegenden Planung des anderen Trägers auszurichten.² Die Überplanung der in Rede stehenden Flächen durch den im Rahmen des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens zu erwerkenden Planfeststellungsbeschluss wäre somit nach der gegenwärtigen Rechtslage rechtswidrig.

Die derzeit noch mit Eisenbetriebsanlagen belegten Grundstücke wären der Fachplanung durch die Stadt Halle (Saale) daher erst dann zugänglich, wenn die in Rede stehenden Grundstücke zuvor gemäß § 23 AEG von ihren Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind. Die Entscheidung über den Freistellungsantrag obliegt ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt. Sie wird von der Konzentrationswirkung des straßenrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses nicht erfasst, da die Veränderung des fachplanungsrechtlichen Status³ der Flächen gerade nicht im Sinne des § 75 Abs.1 S.1 VwVfG³ Bestandteil des Vorhabens ist. Entsprechend erfolgt die Freistellung auch nicht in einem Planfeststellungsverfahren, sondern in einem eigenständigen Verfahren nach § 23 AEG.

Antragsbefugt im Freistellungsverfahren nach § 23 AEG sind der Grundstückseigentümer, das Eisenbahninfrastrukturunternehmen und die Gemeinde, auf deren Gebiet sich das Grundstück befindet. Nähere Hinweise zum Freistellungsverfahren können auch der Homepage des Eisenbahn-Bundesamtes entnommen werden.⁴

4. Ich bitte um Zusendung des Blattes 3 der Anlage 7.1 und des Blattes 2 der Anlage 7.1.1 in Papierform.

Ich bitte Sie, die Unterlagen entsprechend den genannten Punkten zu überarbeiten und mir zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen,
Im Auftrag


Geire

² Vgl. nur Lohr, in: Battis/Krautzberger/Lohr, BauGB, 8. Aufl., München 2002, § 38 Rn.4.

³ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung v. 23.01.2003 (BGBl I S.102), zuletzt geändert durch Gesetz v. 17.12.2008 (BGBl I S.2692).

⁴ <http://www.eba.bund.de> (Infothek → Planfeststellung → Freistellung).



Bundeseisenbahnvermögen

Dienststelle Ost
Büro Halle
Ernst-Kamieth-Straße 5
06112 Halle

Bundeseisenbahnvermögen, Ernst-Kamieth-Straße 5, 06112 Halle

Stadt Halle
Stabstelle Bauverwaltung
Marktplatz 1
06100 Halle

PE 24.07.09
Ut

Ihr Zeichen: II/600/02-09
Ihre Nachricht vom: 13.07.2009

Zeichen: 440 Le Diemitz 995 403
Bei Schriftwechsel und Rückfragen bitte stets angeben!

Bearbeiter/in: Frau Kiesche
Telefon: 0345 6783-180
Telefax: 0345 6783-187
E-Mail: Judith.kiesche@bev.bund.de

Datum: 21.07.09

**Planfeststellungsverfahren für den geplanten Neubau des 4. Abschnittes der
Haupterschließungsstraße Gewerbegebiet Halle-Ost, Delitzscher Straße bis B 100**

Sehr geehrte Frau Peuker, sehr geehrter Herr Kitz,

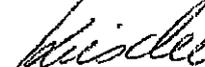
wir bedanken uns für die Übersendung der Planunterlagen in digitaler Form.

Nach Prüfung der Unterlagen haben wir festgestellt, dass das in unserem Eigentum befindliche Grundstück **Gemarkung Diemitz, Flur 1, Flurstück 14/2** - Gesamtgröße: 5.481 m² - von der Maßnahme betroffen ist. Wir gehen davon aus, dass dieses im Zuge der Baumaßnahme vollständig in Anspruch genommen wird.

Im Hinblick auf unseren Verwertungsauftrag bitten wir um Mitteilung, wann mit der Inanspruchnahme nach dem derzeitigen Stand der Planungen zu rechnen ist.

Gleichzeitig weisen wir darauf hin, dass aufgrund der Lage der Fläche, in unmittelbarer Nähe der Bahnbetriebsanlagen, betriebliche Belange der DB AG betroffen sein können bzw. nach unseren bisherigen Kenntnissen auch sind (Oberleitungsmaste und Informationskabel), so dass die Beteiligung der Deutsche Bahn AG und des Eisenbahnbundesamtes dringend geboten ist.

Mit freundlichen Grüßen


Kiesche

Internet:
www.bev.bund.de

Anreise:

Geschäftskonto:
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Kto.-Nr. 153 600 100

PE 07.09.09
Ut

DB Services Immobilien GmbH • Brandenburger Str. 3a • 04103 Leipzig

Stadt Halle
Stabsstelle Bauverwaltung
Hansering 15
06108 Halle

DB Services Immobilien GmbH
Niederlassung Leipzig
Brandenburger Str. 3a
04103 Leipzig
www.db.de/dbsimm

Christine Gärtner
Telefon 0341 9688619
Telefax 0341 9688591
Christine.Gaertner@deutschebahn.com
Zeichen: FRI-LPZ-11-Gä
TÖB-LPZ-09-4734

31.08.2009

**Anhörungsverfahren im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens für den geplanten Ausbau des 4. Abschnittes der Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost, Delitzscher Straße bis B 100
Ihr Zeichen: II/600/02-09**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mit Schreiben vom 08.07.2009 vorgelegten Unterlagen in digitaler Form hatten wir mit Schreiben vom 15.07.2009 eine erste Stellungnahme abgegeben sowie die Vorlage von Unterlagen in Papierform gefordert.

Die geforderten vollständigen Unterlagen in Papierform (6 Ordner plus zusätzlich 2CD) wurden uns mit Schreiben vom 05.08.2009 zur Verfügung gestellt.

Die Darlegung der mit Schreiben vom 15.07.2009 erhobenen Einwände bezüglich der Forderung der Herstellung des Baurechts für die zu ermittelnden bahnseitigen Anpassungsmaßnahmen wird weiterhin aufrecht erhalten.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise im Rahmen der Beteiligung am Anhörungsverfahren gegeben:

Durch das Vorhaben des Ausbaus des 4. Abschnittes der Haupterschließungsstraße Gewerbegebiete Halle-Ost, Delitzscher Straße bis B 100 entstehen umfangreiche Berührungspunkte mit Bahnanlagen des Knotens Halle.

Betroffen sind hier die Bahnstrecken

- 6348 Halle Gbf AM - Peißen
- 6347 Halle Gbf Ab - Halle Gbf
- 6403 Magdeburg - Leipzig Messe Süd
- 6132 Berlin Anhalter Bf - Halle Hbf



DB Services Immobilien GmbH
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Registergericht:
Berlin-Charlottenburg
HRB 86 570

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Diehelm Sack

Geschäftsführer:
Torsten Thiele
(Vorsitzender)
Bodo Bonifer
Matthias Klekebusch

- 6345 Halle Hbf - Guben.

Mit der Errichtung des Bauwerkes 10 soll die HES Halle-Ost über die Bahnstrecken 6348, 6347 und 6403 und mit dem Bauwerk 11 über die Bahnstrecken 6132 und 6345 geführt werden.

Seitens der DB Netz AG werden umfangreiche Planungen im Bereich Halle durchgeführt. Es handelt sich hierbei um den geplanten „Knoten Halle, ESTW mit Spurplanumbau“.

In den vorgelegten Planfeststellungsunterlagen ist nicht ausgeführt, in welchem Bahn-km die Bauwerke 10 und 11 die Bahnstrecken jeweils kreuzen. Weiterhin ist der Kreuzungswinkel bezogen auf eine Streckenachse nicht enthalten.

Wir haben als Kreuzungs-km Bahn folgende Daten durch Schätzung ermittelt:

Bauwerk 10: ca. Bahn-km 82,5 Strecke 6403

Bauwerk 11: ca. Bahn-km 157,9 Strecke 6132.

Diese Angaben sind durch den Vorhabenträger zu ergänzen.

Bauwerk 10

Im Bereich des geplanten Bauwerkes 10 ist das Gleis 6347 das am höchsten gelegene Gleis. Die Oberleitungsmaste sind in einer Höhe von 8,50m vorhanden. Die Höhe des Tragselles beträgt 7,40m.

Im Bereich des Bauwerkes 10 sind weiterhin insgesamt 4 Speiseleitungen vorhanden.

Eine Anpassung der Oberleitungsanlage - Herstellung einer Kettenwerksabsenkung und neuer Mastteilung- der DB Netz AG wird erforderlich werden. Ausserdem ist der geplante Umbau der Oberleitungsanlage und der Gleisanlagen, der im Rahmen des Bahnvorhabens „Knoten Halle-ESTW mit Spurplanumbau“ vorgenommen werden soll, zu beachten.

Die für das Bauwerk 10 auf dem Plan 7.1 Blatt 3 angegebene lichte Höhe für die Kreuzung mit den Bahnstrecken von 6,25m sind nach Modul 997.0101 (Oberleitungsanlagen, allgemeine Grundsätze) unter folgenden Bedingungen ausreichend: max. bauwerksbreite von 15m und Länge des Bauwerkes mittig über dem Parallelfeld der Nachspannungen und Streckentrennungen und senkrecht zum Gleis. Hierfür wird vom Vorhabenträger der entsprechende Nachweis gefordert.

Die Speiseleitungen sind im Brückenbereich zu verkabeln.

Die Entwässerung der zu errichtenden Dämme für das Bauwerk 10 ist so auszuführen, dass keine Wässer in Richtung Bahngelände gelangen.

Die Signalsicht für den Istzustand und den geplanten Zustand nach Realisierung des Bahnvorhabens „Knoten Halle-ESTW mit Spurplanumbau“ ist nachzuweisen. Sollten im Ergebnis Änderungen/Ergänzungen zur Signalsicht erforderlich werden, ist dies in die Planfeststellungsunterlagen aufzunehmen.

Auf Grund des Fehlens einer Bauwerksskizze konnte keine Funkfeldbetrachtung durchgeführt werden. Auf der Grundlage einer Bauwerksskizze kann diese Betrachtung erfolgen und ggfs. erforderliche Maßnahmen sind im straßenrechtlichen Verfahren mit darzustellen.

Bauwerk 11

Das Bauwerk 11 kreuzt die Bahnstrecken 6345 und 6132 und die Abstellgruppe As.

Aus dem Planm7.1 Blatt 4 ist ersichtlich, dass die Errichtung von Pfeilerscheiben auf Bahngelände vorgesehen ist. Da uns keine Bauwerksskizze vorgelegt wurde, ist nicht prüfbar, inwieweit die Anordnung der Pfeilerscheiben sowohl dem geltenden technischen Regelwerk als auch dem Istzustand entspricht. Wir haben festgestellt, dass eine Pfeilerscheibe im Bereich einer Entwässerungsanlage der DB Netz AG angeordnet werden soll. Hier sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zu planen bzw. eine Verrohrung vorzunehmen.

Im Erläuterungsbericht ist sowohl für die Bauwerke 10 und 11 der Bau-km 5+875 angegeben. Diese Straßenkilometrierung ist im Plan 7.1 Blatt 4 für das Bauwerk 11 angegeben.

Auf Grund des Fehlens einer Bauwerksskizze konnte keine Funkfeldbetrachtung durchgeführt werden. Auf der Grundlage einer Bauwerksskizze kann diese Betrachtung erfolgen und ggfs. erforderliche Maßnahmen sind im straßenrechtlichen Verfahren mit darzustellen.

Einwände erheben wir im Auftrag der DB Netz AG gegen die dargestellte Überplanung von Bahngelände entsprechend Unterlage 7.1 Blatt 4.

Im Bereich der nördlich dargestellten Anbindung an die B 100 ist vorgesehen, ein Gleis der Abstellgruppe As rückzubauen und auf Bahngelände den genannten Straßenbau vorzunehmen. Hierzu möchten wir darauf verweisen, dass mit dieser Maßnahme eine Überplanung von dem Bahnbetrieb gewidmeten Flächen vorgesehen ist und diese Flächen einer anderen Nutzungsart zugeführt werden sollen. Voraussetzung für einen Übergang der Planungshoheit ist die Freistellung der Flächen von Bahnbetriebszwecken nach § 23 AEG durch das zuständige Eisenbahn-Bundesamt. Dieses setzt das Vorliegen der bahnseitigen Entbehrlichkeit voraus. Vor einer Beantragung beim EBA sind die entsprechenden Flächen in einen freistellungsfähigen Zustand zu überführen. Dies wäre hier u.E. die Herstellung eines entsprechenden regelkonformen technischen Zustandes bezüglich der Befahrbarkeit der Abstellgruppe (bei Rückbau des Gleises 8) unter Beachtung der vorhandenen Überspannung mit Oberleitung sowie dem Erfordernis des „Nichtvorhandensein“ aktueller Eisenbahnbetriebsanlagen auf der freizustellenden Fläche. Die Entscheidung über den Freistellungsantrag obliegt ausschließlich dem Eisenbahn-Bundesamt. Entsprechend erfolgt die Freistellung auch nicht in einem Planfeststellungsverfahren nach § 18 AEG, sondern in einem eigenständigen Verfahren nach § 23 AEG. Insofern weisen wir den Vorhabenträger, hier die Stadt Halle, auf die vom Eisenbahn-Bundesamt erlassene Präsidialverfügung nebst Anlagen hin.

Wir empfehlen, das Eisenbahn-Bundesamt am Verfahren zu beteiligen.

Bei der Planung der bahnseitigen Anpassungsmaßnahmen ist in allen technischen Gewerken die Aufwärtskompatibilität zur Planung „Knoten Halle, ESTW mit Spurplanumbau“ zu gewährleisten, um verlorene Kosten weitgehend zu vermeiden (Planungsstand für das Bahnvorhaben: bestätigte Vorplanung mit Stand 08/2008). Dazu empfehlen wir die umgehende Kontaktaufnahme zu den Planern der DB Projektbau GmbH. Des Weiteren sind die Anlagenverantwortlichen der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Halle bei der Erstellung der Planung einzubeziehen.

Unabhängig von den vorgebrachten Einwänden wegen des Fehlens von Aussagen zu bahnseitigen Anpassungsmaßnahmen und der Überplanung von dem Bahnbetrieb gewidmeten Flächen möchten wir zum Grunderwerb folgende Aussagen machen:

3.04.2: Einwand wird gegen die vorgesehene dauernde Belastung erhoben. Hierzu hat die Regelung der Flächeninanspruchnahme mit der abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung zu erfolgen.

4.02.4; 5: Einwand wird gegen die vorgesehene dauernde Belastung erhoben. Hierzu hat die Regelung der Flächeninanspruchnahme mit der abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung zu erfolgen.

Für die Inanspruchnahme der Bahnflächen sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der DB Services Immobilien GmbH die entsprechenden vertraglichen Regelungen zu beantragen und herzustellen. Diese sind in der Regel für die vorübergehend zu beanspruchenden Flächen der Mietvertrag und für die dauerhaft in Anspruch zu nehmenden Flächen der Kaufvertrag.

Wir empfehlen weiterhin, das Bundeseisenbahnvermögen am Verfahren zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
DB Services Immobilien GmbH

i.V.
Menge
Leiterin Eigentumsmanagement

i.A. 
Gärtnner
Sachbearbeiterin TÖB

AZ 003

Schreiben der DB Services Immobilien GmbH vom 15.07.2009 und 31.08.2009

Einwand:

Baurecht für die Herstellung der bahnseitigen Anpassungsmaßnahmen

Antwort:

Die Forderungen der DB Services Immobilien GmbH zur Herstellung des Baurechts für die bahnseitigen Anpassungsmaßnahmen im Bereich der Bauwerke 10 und 11 werden durch eine nachträgliche Ergänzung der vorliegenden Planfeststellungsunterlagen berücksichtigt.

Die Maßnahmen zur:

- Anpassungen an den Oberleitungen einschl. Speiseleitung
- Einhaltung der Signalsicht
- Funkfeldbetrachtungen
- Anpassung von Entwässerungsanlagen

werden detaillierter betrachtet und in den vorliegenden Planunterlagen bezüglich **baurechtsrelevanter Bedeutung** eingearbeitet.

Die Überarbeitung und genauere Darstellung erfolgt im Erläuterungsbericht (Unterlage ...), in den Lageplänen (Unterlage 7, Blatt ... und ...) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage ...). Weiterhin werden die Planfeststellungsunterlagen zum Nachweis der Einhaltung der lichten Weiten und Höhen für die Kreuzung mit den Bahnstrecken um eine Bauwerksskizze jeweils zum Bauwerk 10 und 11 ergänzt.

Im Zuge der weiteren Planung werden die oben genannten bahntechnischen Anpassungsmaßnahmen detaillierter beplant und in der Ausführungsplanung in enger Abstimmung mit der DB AG berücksichtigt. Die bisherigen Abstimmungen mit den Planern der DB Projektbau GmbH und der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Halle bezüglich Ist-Zustand und geplanten Bauvorhaben „Knoten Halle-ESTW mit Spurplanumbau“ werden fortgesetzt.

Einwand:

Bauwerk 11, Überplanung von Bahngelände

Antwort:

Die Hinweise zur Freistellung der betroffenen Bahnbetriebsanlagen werden beachtet. Parallel zum Planfeststellungsverfahren wird der Freistellungsantrag gemäß § 23 AEG gestellt. Die bahnseitige Entbehrlichkeit wird bei der DB AG beantragt. Hierzu erfolgt die Übergabe einer entsprechenden Unterlage mit Darstellung sämtlicher erforderlicher Maßnahmen für die Herstellung des freistellungswürdigen Zustandes der überplanten Bahnbetriebsanlagen.

Einwand:
Gründerwerb

Antwort:
Die Regelungen der Flächeninanspruchnahme werden mit der abzuschließenden Kreuzungsvereinbarung erfolgen.

AZ 205

Schreiben des Eisenbahnbundesamtes vom 14.08.2009

1. Einwand:

Darstellung des Umfangs der Änderungen an den Eisenbahnbetriebsanlagen

Antwort:

Die Maßnahmen zur:

- Anpassungen an den Oberleitungen einschl. Speiseleitung
- Einhaltung der Signalsicht
- Funkfeldbetrachtungen
- Anpassung von Entwässerungsanlagen

werden detaillierter betrachtet und in den vorliegenden Planunterlagen bezüglich **baurechtsrelevanter Bedeutung** eingearbeitet.

Die Überarbeitung und genauere Darstellung erfolgt im Erläuterungsbericht (Unterlage ...), in den Lageplänen (Unterlage 7, Blatt ... und ...) und im Bauwerksverzeichnis (Unterlage ...). Weiterhin werden die Planfeststellungsunterlagen zum Nachweis der Einhaltung der lichten Weiten und Höhen für die Kreuzung mit den Bahnstrecken um eine Bauwerksskizze jeweils zum Bauwerk 10 und 11 ergänzt.

Im Zuge der weiteren Planung werden die oben genannten bahntechnischen Anpassungsmaßnahmen detaillierter beplant und in der Ausführungsplanung in enger Abstimmung mit der DB AG berücksichtigt. Die bisherigen Abstimmungen mit den Planern der DB Projektbau GmbH und der DB Netz AG, Produktionsdurchführung Halle bezüglich Ist-Zustand und geplanten Bauvorhaben „Knoten Halle-ESTW mit Spurplanumbau“ werden fortgesetzt.

2. Einwand:

Funktion der zurückzubauenden Gleisanlagen

Antwort:

Bei den zurückzubauenden Gleisanlagen handelt es sich um ein Gleis der Abstellgruppe As. Das Gleis ist derzeit außer Betrieb und wird beim geplanten Umbau des Knotens Halle, ESTW mit Spurplanumbau (Planungsstand: bestätigte Vorplanung Stand 08/2008) nicht mehr benötigt.

3. Einwand:

Gleichstufige Planung und Freistellungsantrag

Antwort:

Gleichstufige Planung:

Die bestätigte Vorplanung der DB AG zum Knoten Halle, ESTW mit Spurplanumbau wurde als vorhersehbare Verkehrsplanung und -entwicklung in dem Bauvorhaben Hes 4. Planungsabschnitt berücksichtigt. Hierzu erfolgten Abstimmungen mit der DB Projektbau GmbH und DB Netz AG, Produktionsdurchführung Halle.

Freistellungsantrag:

Der VT bedankt sich für den Hinweis zur Freistellung der betroffenen Bahnbetriebsanlage.

Parallel zur Planfeststellung wird der Freistellungsantrag gestellt. Hierzu werden wir uns in Kürze mit ihnen in Verbindung setzen, um Planungsstände und Abläufe vorzustellen. Derzeit wird in enger Abstimmung mit der DB Services Immobilien GmbH die Unterlage erstellt.

Die rechtlichen Hinweise bezüglich § 23 AEG werden im weiteren Verfahrensablauf berücksichtigt.

4. Einwand:

Zusendung von Planunterlagen in Papierform.

Antwort:

Erfolgt mit der Beantwortung des Einwandes.